

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	35=55 (1889)
<b>Heft:</b>	42
<b>Artikel:</b>	Zur Militärcentralisationsfrage : Glossen, gegründet auf langjährige Erfahrungen von einem Freunde der Zentralisation, obgleich kantonale, Militärdirektor
<b>Autor:</b>	C.W.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-96519">https://doi.org/10.5169/seals-96519</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zieren betrieben wird, durch welche das Fussexerzieren nach der disziplinarischen Seite hin in vorzüglicher Weise ergänzt wird.

Mancherlei Umstände haben bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte die Ausarbeitung eines die ganze Exerzier-Ausbildung der Feldartillerie umfassenden Reglementes verhindert.

Die mit dem Jahr 1881 begonnene Neubewaffnung der Artillerie erforderte vorerst eine Umarbeitung der auf die Bedienung und Verwendung des neuen Geschützes bezüglichen Vorschriften, wie dies eine Änderung des Materials stets mit sich bringt. Gleichzeitig ging das Bestreben dahin, die betreffenden Theile des Reglementes zu vereinfachen und zusammen zu drängen. Die Durchführung der zu solchem Zwecke nothwendigen Versuche und Vorarbeiten wird aber bei uns stets schwieriger sein und sich mehr in die Länge ziehen als in einem stehenden Heere mit zahlreichem Berufscadre, besonderen Lehrbatterien u. s. w.

Die Ausbildungszeit eines Jahres bildet bei unserer Milizarmee keine zusammenhängende Periode, sondern zerfällt in eine Anzahl Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und Cadreschulen, welche in keinem fortlaufenden Zusammenhang mit einander stehen, und die Hauptthätigkeit des wenig zahlreichen Instruktionspersonals muss auf die Ausbildung der Truppe gerichtet sein. Schon durch diese Verhältnisse wird die Kontinuität und Gründlichkeit der erwähnten Vorarbeiten beeinträchtigt.

Bei jeder Truppengattung wird die Verwendung und daher auch die Ausbildung der Truppe durch die jeweilige Bewaffnung bedingt; in besonders hohem Masse ist dies aber bei der Artillerie der Fall.

Es muss daher ferner als ein Uebelstand hervorgehoben werden, dass unser gegenwärtiges Artilleriematerial kein einheitliches, in allen seinen Theilen harmonisches System bildet. Von einem solchen kann nur die Rede sein, wenn nicht nur die Rohre, sondern auch die Munition, Laffeten und Wagen den technischen und taktischen Anforderungen des jeweiligen Zeitpunktes entsprechen.

Es wurden nun wohl für unsere Feldartillerie seiner Zeit neue Rohre beschafft, bezüglich der Laffeten, Protzen und Munitionswagen begnügte man sich jedoch aus finanziellen Gründen das vorhandene Material umzuändern. So konnten unter anderu die Geschosse wegen der Einrichtung der Munitionskästen nur 2,5 Kaliber lang angenommen werden.

Die Gliederung der Batterie für das Gefecht, sowie die Einrichtung des Munitionsersatzes steht im Zusammenhang mit der Anzahl der Kaissons; sie kann auch nicht gut ohne Rücksicht auf die

Art der Munitionsverpackung festgestellt werden. Unsere Munitionsverpackung mittelst Geschossträger erlaubt nun nicht eine Anzahl Schüsse auf einmal von der Protze oder von dem Kaisson zum Geschütz vorzubringen. Zudem ist die Entnahme der Munition aus den Kästen umständlich und zeitraubend. Wir sind deshalb bezüglich der Normirung des Abstandes der Protzen, resp. Munitionswagen von der Geschützlinie gebundener als andere Artillerien. Dies um so mehr noch, weil wir auf dem Geschütz nur 4 Bedienungsnummern transportiren können, da ein Platz durch den unberittenen Geschützchef eingenommen wird. Die Erhöhung der Anzahl Munitionswagen auf 8 und die Reduktion der Reservefuhrwerke auf 4—5 wäre ferner geeignet eine zweckmässige Gliederung der Staffeln zu erleichtern, d. h. die Gefechtsformation der Batterie den modernen taktischen Anforderungen gemäss festzustellen.

Für die Ausbildung zu Fuss war die Artillerie bisher angewiesen worden, sich an die Soldaten- und die Kompagnieschule der Infanterie zu halten, obschon für die beiden Waffen, entsprechend ihrer verschiedenen Natur, für das Fussexerzieren nicht dieselben Gesichtspunkte massgebend sein können. Die Ausbildung zu Fuss hat für die Artillerie keine taktische Bedeutung; dieselbe sollte sich daher logischer Weise mit den Formationen, Evolutionen und Kommandos der bepannten Batterie in Uebereinstimmung befinden.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die frühere Scheidung der Artillerieinструкторen in spezielle Train- und Kanonier-Instructoren wie in anderer Beziehung, so auch in Bezug auf die Aufstellung der Reglemente für die Entwicklung der Waffe von eher nachtheiligem Einfluss sein musste. Denu dem Spezialisten mit seinem einseitigen Standpunkte muss das Verständniss für die wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Ausbildungszweige abgehen.

Ist man einmal überzeugt, dass der günstige Augenblick für die Ausarbeitung eines zusammenhängenden Exerzierreglements für die Feldartillerie gekommen ist, so wird ein solches wohl nicht ausbleiben.

v. T.

### Zur Militär-Zentralisationsfrage.

Glossen, gegründet auf langjährige Erfahrungen von einem Freunde der Zentralisation, obgleich kantonalem Militärdirektor.

Bei den Besprechungen über Zentralisation des Militärwesens ist bisher nichts Positives hervorgetreten, als der Vorschlag, an Stelle der 25 kantonalen Verwaltungen militärische Administrationskreise auf Grundlage der vorhandenen Armee-Eintheilung in 8 Divisionen zu setzen.

Wenn die Frage behandelt werden soll, so wird es gestattet sein, zu prüfen, ob dies das einzig Mögliche oder das allein Richtige sei.

Art. 18 der Militär-Organisation überlässt dem Bundesrat Zahl und Eintheilung in Divisionskreise. Die Frage, ob die vom Bundesrat s. Z. vorgenommene Eintheilung in Divisionskreise das einzig Richtige, keiner Änderung Bedürftige sei, darf als offene betrachtet werden, noch mehr aber, ob die Administration nothwendig nach der vorhandenen Schablone der Divisionseintheilung gestaltet werden solle. Das Schablonenmässige der Eintheilung in 8 Divisionskreise tritt am stärksten bei der 8. Division hervor, die in ihrem Gebiet lediglich auf den Gebirgskrieg angewiesen ist und wohl nie in einen so engen Verband ihrer Truppenteile kommen dürfte, wie dies etwa bei Divisionsmanövern im Vorland abgespielt werden kann.

Es wurde schon viel von Bildung von Armeekorps gesprochen. Es dürfte in Erwägung gezogen werden, ob nicht einer militärischen Eintheilung der Schweiz die Bildung der Armeekorps statt nur die Eintheilung in Divisionen, selbstverständlich unter möglichster Berücksichtigung der militärischen, der Terrain- und Bevölkerungsverhältnisse, zu Grunde gelegt und danach auch die Administrationskreise formirt werden sollten, namentlich wenn es sich zeigen würde, dass auf diesem Wege grössere Vereinfachungen und damit auch finanzielle Ersparnisse erzielt werden könnten, indem statt der 25 kantonalen Militärverwaltungen nur 5 eidgenössische Militäramministrationskreise zunächst unter Berücksichtigung der Hauptverteidigungsfronten aufgestellt würden.

Man erhielte so folgende Gruppierungen:

1) **Westkreis**: Das gesammte Gebiet der bisherigen 1. und 2. Division. Berner Jura, Neuenburg, Freiburg, Waadt, Unterwallis, mit einer Gesamtbevölkerung von ca. 730,000, worunter ca. 80,000 Ausländer.

2) **Nordkreis**: Beide Basel, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, mit einer Gesamtbevölkerung von ca. 800,000, worunter ca. 90,000 Ausländer.

3) **Ostkreis**: St. Gallen, beide Appenzell, Glarus, Graubünden, mit einer Gesamtbevölkerung von ca. 426,000, worunter ca. 30,000 Ausländer.

4) **Südkreis (Gotthardgebiet)**: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin, Oberwallis, mit einer Gesamtbevölkerung von ca. 434,000, worunter 28,000 Ausländer.

5) **Zentralkreis (Generalreserve)**: Deutsch Bern, Solothurn, mit einer Gesamtbevölkerung von ca. 530,000, worunter ca. 18,000 Ausländer.

Die so gebildeten Militärkreise würden unter militärische Administrationsbeamte gestellt, die unmittelbar unter dem schweiz. Militärdepartement stehend, das gesammte Kontrolwesen mit den Aufgeboten, durch und mit den Kreiskommandanten die Militärpolizei, die Ausrüstung der Truppen, den Bezug des Militärpflichtersatzes, die Funktionen der kantonalen Militäramministrations und der Waffen- oder Abtheilungschefs, soweit diese das Personelle beschlagen, vereinigend, zu besorgen bzw. zu beaufsichtigen hätten. Unter ihnen ständen ausser den Kreiskommandanten die Kreiskriegskommissäre und die Verwalter der im Kreise vorhandenen Zeughäuser sammt dem diesen Beamtungen beigegebenen Hülfspersonal, soweit diese Beamtungen nicht für technische Fragen der zentralen Materialverwaltung unterstellt sein müssen.

Das Institut der Waffenchefs war an sich schon, abgesehen von einzelnen Persönlichkeiten, die dasselbe vollends in Misskredit brachten, geeignet die Militärverwaltung zu komplizieren, durch Vielregiererei Konfusion und Friktionen herbeizuführen. Wenn für einzelne dieser Stellen in technischer Hinsicht noch ein Schein von Berechtigung vorhanden war, so hatten sie namentlich als Chefs des Personellen gar keine, namentlich dann nicht, wenn der unfassbare Unterschied zwischen eidgenössischen und kantonalen Truppen, der selbstverständlich dahinfallen muss, nie geschaffen worden wäre. Ihre Funktionen für die Instruktion, Abfassung der Kurstableaux, Generalbefehle für die Instruktionskurse etc. können vom schweizerischen Militärdepartement nach Antrag der Oberinstruktoren der Waffen, denen die wirkliche Arbeit ohnehin zufällt, ohne Schaden direkt ausgeübt werden.

Beispielsweise mag hier angeführt werden, dass bei der gegenwärtigen Einrichtung für das Aufgebot eines einzigen Infanterieregiments neben den kantonalen Militärbehörden sämmtliche Waffenchefs, Oberkriegskommissär, Oberfeldarzt, Oberpferdearzt mit inbegriffen, mitzukommandiren haben, wobei dann das Eine oder Andere gewöhnlich vergessen wird. Diese komplizierte Maschine bedarf für den Fall der Zentralisation vor Allem der Vereinfachung und zwar durch Uebertragung aller Funktionen, welche das Personelle betreffen, an die Vorsteher der Militärkreise mit direkter Befehlgebung vom Militärdepartement an dieselben. Der Titel, den man diesen Beamtungen geben will, ist gleichgültig; nur sollen sie das nöthige militärische Verständniss haben. Die ihnen zufallende Arbeit ist wohl zu bewältigen, muss ja die Arbeit des schweizerischen Militärdepartements auch von einem bewältigt werden, und haben die Militärdirektoren der grössten Kantone neben den Militärdirektionen

gewöhnlich je auch noch eine andere Direktion zu besorgen.

Zuvörderst Vereinfachung der Zentralmaschine durch Beseitigung der überflüssigen Räder!

Das Oberkriegskommissariat soll nur als Zentralstelle fortfunciren gleich der Verwaltung des Materiellen, dasselbe soll Oberzahl- und Oberrechenamt sein, seinen eigenen Stab und Beamtungen haben, aber kein Verwaltungskorps, das in den Schulen nur einseitig instruirt wird und bei den Truppen nicht eingewöhnt ist. Die Quartiermeister sollen aus Truppenoffizieren genommen und, wenn nöthig durch besondere Kurse, wie auch die Fouriere ausgebildet werden, aber den Truppenkörpern einverleibt und den Korpskommandanten unterstellt sein. Dass die Verwaltungskompanien als Korps dem Oberkriegskommissariat unterstellt seien, hat auch keinen Zweck. Im Dienste gehören sie unter das Kommando der Heeresabtheilung, der sie zugetheilt sind, ausser Dienst unter Kommando und Kontrolle der Kreisbehörde.

In gleicher Weise soll das Sanitätswesen so gestaltet werden, dass das demselben zugetheilte Personal dem Korps- wie dem Kreisverband, dem es einmal zugetheilt worden, verbleibt, insoweit nicht durch Avancement Aenderungen herbeigeführt werden. Das willkürliche Herumschieben und Herumkommandiren in allen Kreisen herum und die eigenthümliche Kontrolföhren sollte endlich aufhören.

Als besonderes Bedürfniss erscheint, dass die Instruktion, namentlich bei der Infanterie einer strengeren Kontrolle unterstellt werde. Die Verschiedenheit der Instruktion in den verschiedenen Kreisen ist bekannt, und man wird nicht behaupten wollen, dass der Waffenchef der Infanterie in dieser Richtung günstig gewirkt habe. Der meistens durch Anmassung erworbene, fast alleinige Einfluss der Instruktoren auf Ernennung und Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere mit Beseitigung der Kompetenzen der Truppenoffiziere sollte auf das richtige Mass zurückgeführt und an Stelle der Fähigkeitszeugnisse, die grossentheils zur Schablone herabgesunken oder auch Gefälligkeitswerke geworden sind, Prüfungen durch Truppenoffiziere gesetzt werden. Die letzten Unterzeichner der Fähigkeitszeugnisse wissen in den meisten Fällen gar nicht, was sie unterschreiben, sondern müssen sich auf die Noten des Instruktionskorps verlassen, von dem bei der Auswahl der Offiziers- und Unteroffiziersaspiranten namentlich mit Hinsicht auf die moralischen Qualitäten und bürgerlichen Verhältnisse der oft ohne ihre Zustimmung, ja gegen ihren Willen Vorgeschlagenen leichtfertig genug verfahren wird. Wenn die Ernen-

nungen von Offizieren und Unteroffizieren nachher nicht gerade befriedigen, dann wird von dem Instruktionskorps die Schuld den kantonalen Militärdirektionen zugeschoben.

Alle diese Erfahrungen führen zunächst darauf, die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine etwas geringere Zahl von Offizieren bei den Infanteriekompagnien ausreichend wäre, 4 per Kompagnie wie früher, mit dem Feldweibel als Sektionschef im äussern Dienst; es könnte dies auf der einen Seite dazu führen, eine bessere Qualität zu sichern, auf der andern Seite dem Mangel an Offizieren bei der lange auf unverantwortliche Weise vernachlässigten Landwehr abzuheften. Ebenso sollte danach getrachtet werden, dass die Offiziere nicht mehr so jung ausgebacken werden, indem es bisher häufig vorgekommen ist, dass die Offiziersaspiranten in einem Jahr ohne vorangegangenen Dienst bei den Truppen durch die Instruktionskorps durchforciert worden sind; es geschieht dies nicht selten zu dem Zwecke, um nachher unbehelligt in's Ausland gehen zu können, und vielleicht nie wieder oder erst nach Jahren wiederzukehren, was man dann erst hinfreden erfährt.

Die Erfahrungen, welche man mit den Ernennungen der Unteroffiziere gemacht hat, zwingen vor Allem dazu, die Frage ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei den Infanteriekompagnien eine bedeutende Reduktion derselben möglich sei; die Ansichten höherer Instruktions- wie Truppenoffiziere geben uns vollkommen recht, wenn wir für die Infanteriekompagnie 5 Wachtmeister und 10 Korporale als genügend erklären. Die kantonalen Militärdirektionen haben bei den durch sie zu besorgenden Aufgeboten am meisten Gelegenheit zu sehen, wie dabei vom Instruktionskorps verfahren wird; an sie gelangen dann auch die Klagen der Korpskommandanten namentlich auch darüber, dass ihnen die Unteroffiziere aufoktoirt werden. Bei einer geringern Zahl von Unteroffizieren liesse sich, soweit es nöthig ist, auch eine etwas verlängerte Instruktionszeit durchführen.

Der Zudrang zu der Artillerie bei den Rekrutirungen ist ein immer sehr starker. Die Artillerie absorbiert denn auch zu viele Offiziere. Die 6 Feldbatterien des Auszuges des Kantons Zürich zählen gegenwärtig 9—11 Offiziere per Batterie, und schon sind wieder 31 Aspiranten auf die nächste Offiziersschule für den Kanton Zürich aufgegeben. Weder dieser Zudrang noch viel weniger das Nachgeben gegen denselben, kann als gerechtfertigt angesehen werden. Auch hier liegt der Fehler nicht an der kantonalen Militärdirektion, diese hat ja nichts dazu zu sagen und nur auszuführen, was von den Bundesorganen ihr aufgegeben wird.

Seit die gezogenen Waffen bei der Infanterie allgemein eingeführt sind und je mehr dieselben vervollkommen werden, wird die Frage besonderer Schützenkorps eine je länger je mehr bestrittene. Die Schützen könnten füglich unter die übrige Infanterie eingereiht und als solche, wie dies jetzt schon geschieht, ausgezeichnet werden. Beim Landsturm haben sie gar keinen Sinn. Die Fortexistenz derselben beurkundet nur eine Schwäche gegen die Eitelkeit. Sie sind in der Nähe besehen auch durchaus keine Elitentruppe mehr. Wollte man etwas anderes, so etwas wie die Alpenjäger aus ihnen machen, so müsste anders rekrutirt und namentlich die Gebirgskantone hiefür mehr berücksichtigt werden.

Die gegenwärtige Zusammensetzung der Füsilierregimenter ist schon für den Friedensdienst den bürgerlichen Verhältnissen nicht zuträglich, da zu oft die ganze Mannschaft einer Landesgegend gleichzeitig zum Dienste verhalten wird. Im Ernstfall könnten unter Umständen die Folgen dieser Zusammensetzung sehr schwere sein. Eine andere Zusammensetzung wäre bei der gegenwärtigen Eintheilung in 8 Divisionskreise schon leicht ausführbar, noch leichter aber liesse sie sich bei der vorgeschlagenen Eintheilung in 5 Kreise durchführen.

Ein dringendes Gebot der Notwendigkeit ist eine Organisation und Behandlung der Landwehr, die sie in den Stand stellt, im Ernstfalle sofort als Bestandtheil der aktiven Armee verwendet zu werden. Es ist darüber auch in der Bundesversammlung schon genug gesprochen worden. Die Erfahrungen, die man darüber namentlich hinsichtlich der Besetzung der Offiziersstellen gemacht hat, sind für Alle, welche damit sich zu befassen hatten, sprechend genug.

Die Dienstpflicht der Lehrer und ihre Stellung bei den Truppen sollte nothwendigerweise auch einmal klarer gestellt werden. Entweder Dienstpflicht mit gleichen Rechten und Pflichten wie für alle übrigen Dienstthuenden, oder dann wie ursprünglich vorgeschwebt hatte, nur insoweit Heranziehen zur Dienstpflicht, dass sie zur Ertheilung des militärischen Vorunterrichtes befähigt werden sollen. Vor Allem aus soll dem ein Riegel gesteckt werden, dass sie sich mit Hülfe des Oberkriegskommissariates als Fouriere (Kompagnie-Schreiber) einschleichen können.

Der Militärpflichtersatz, der Ersatz für persönliche Dienstleistung nach Massgabe der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, kann nur den Zweck haben, für militärische Leistungen verwendet zu werden. Soll der Bund alle Lasten, wie namentlich auch die bisher den Kantonen gehörenden Kasernen, Waffenplätze

und Zeughäuser sammt Ausrüstungsinhalt, übernehmen, so müssen ihm auch die Mittel hiezu überlassen werden. Es war nur schwer verständlich, wie Diejenigen, die sich als Hauptförderer der Zentralisation an die Spitze der diesfälligen Bestrebungen glaubten stellen zu müssen, sich auf ein Marken mit den Kantonen einliessen. Es bewies dies ein geringes Vertrauen auf den gesunden Verstand des Volkes oder auf die Reife der von ihnen vertretenen Sache.

Auch bei so vollständig durchgeföhrter Zentralisation des Militärwesens muss den Kantonen als — wenn auch beschränkt — souveränen Staaten nach Massgabe ihrer Grösse- und Bevölkerungsverhältnisse selbstverständlich ein gewisses Verfügungssrecht über die ihrem Gebiete angehörenden Truppen zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im Innern vorbehalten bleiben. Sie können hier unmöglich schlechter gestellt werden als Gouverneure von Provinzen in politisch zentralisirten Staaten. Ihre diesfälligen Rechte gegenüber den militärischen Organen des Bundes müssen genau bestimmt werden.

Rechtzeitige Wahl der Höchstkommandirenden, des Obergenerals, des Generalstabschefs, der Armeekorpskommandanten und ihrer Stabschefs. Es hat dies doppelte Berechtigung: Einmal die Notwendigkeit rechtzeitiger Vorbereitung aller dieser die höchste Verantwortlichkeit übernehmenden Offiziere für sie selbst, und der ihnen zu verschaffenden Möglichkeit, auf Organisation und Ausrüstung der Armee und der Mobilisirung rechtzeitig einzutwirken; dann Beseitigung der Verlegenheit, in welche die politischen Körper bei Ausbruch von Konflikten über die Wahl des richtigen Augenblicks für Vornahme dieser Wahlen gerathen, indem jeweilen wird in Erwägung gezogen werden wollen, inwieweit die Vornahme dieser Wahlen beunruhigend auf die öffentliche Meinung oder provokatorisch gegenüber dem Konfliktgegner wirken könnte. Gerade dieser Umstand könnte bei der gegenwärtigen Kriegsführung dazu führen, dass wir unvorbereitet überrumpelt würden und uns nicht einmal Zeit zur Mobilisirung gelassen würde. Die Befürchtungen von Säbelregiment etc. sind im Vergleich zu diesem philisterhaften Lappalien.

C. W.

---

Der Soldatenfreund 1890 von P. Herm. Koneberg.

Verlag der Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Preis 30 Cts.

Seit einigen Jahren lässt ein Geistlicher, der den Feldzug 1870/71 mit Auszeichnung gemacht und in diesem sich das eiserne Kreuz und andere Orden erworben hat, einen Kalender für katholische Soldaten erscheinen. Es liegt jetzt